

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2017 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 21: Große Landesausstellungen in Baden-
Württemberg**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/2721 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. darauf hinzuwirken, dass die Landesmuseen die Empfehlungen des Rechnungshofs berücksichtigen;*
- 2. das System des Landeszuschusses bei Großen Landesausstellungen so neu zu regeln, dass bei Sicherung und Stärkung der Qualität der Großen Landesausstellungen und Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit aber auch des Leistungsgedankens die vorhandenen Ressourcen effizienter eingesetzt werden;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2018 zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2018, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 wurden die Landesmuseen um Beachtung der Empfehlungen des Rechnungshofs zur Durchführung und Organisation der Großen Landesausstellungen gebeten. Insbesondere wurde um die vorrangige Inanspruchnahme des Logistikzentrums Baden-Württemberg und die Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen hingewiesen, da in allen vier geprüften Großen Landesausstellungen vergaberechtliche Verstöße festgestellt worden sind.

Künftig sollen bei Großen Landesausstellungen verpflichtend Besucherevaluationen durchgeführt und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Ergebnisse berichtet werden. Außerdem sollen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die für die Projektsteuerung und das Controlling verantwortlichen Personen bei der Antragstellung benannt werden.

Zu Ziffer 2:

Vorab ist anzumerken, dass der Rechnungshof lediglich vier Große Landesausstellungen geprüft hat, die alle vier äußerst erfolgreich waren und daher auch mit einem entsprechenden Gewinn abgeschlossen haben. Über den gesamten Zeitraum der Durchführung der Großen Landesausstellungen haben von 43 Großen Landesausstellungen jedoch nur 20 mit einem Gewinn abgeschlossen. Weitere 20 haben mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen. Drei Ausstellungen haben mit einer schwarzen Null abgeschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist der Auffassung, dass die Empfehlung des Rechnungshofs zur Änderung der Zuschussgewährung bei Großen Landesausstellungen durch Abführung von 25 % der Eintrittserlöse ab 30.000 zahlenden Besucherinnen und Besuchern weder zielführend (a) noch praktikabel (b) ist.

- a) Der Rechnungshof empfiehlt mit den Rückflüssen aus Eintrittserlösen mehr Große Landesausstellungen durchzuführen. Zur Stärkung der Marke „Große Landesausstellung“ hat der Ministerrat mit Beschluss vom 23. Juni 2015 zugestimmt, die Zahl der jährlich durchzuführenden Großen Landesausstellungen auf zwei, maximal drei zu begrenzen. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass die Zahl der Großen Landesausstellungen ständig angestiegen ist. Die erste Große Landesausstellung fand 1977 zum Thema „Die Zeit der Stauer“ statt. Sie war ein großer Erfolg und führte zur Einführung der Marke „Große Landesausstellungen“. Von 1985 bis 1998 wurden Große Landesausstellungen einmal jährlich durchgeführt. Erst ab 1999 wurden jährlich mehrere Große Landesausstellungen durchgeführt, bis 2015 sogar bis zu fünf Große Landesausstellungen. Dadurch ging jedoch die besondere Sichtbarkeit verloren.

Große Landesausstellungen sollen eine überregionale Ausstrahlung mit besonderer Öffentlichkeitswirkung haben auch über das jeweilige Land hinaus. In anderen Ländern wird daher wegen der Bedeutung in der Regel nur eine Große Landesausstellung pro Jahr durchgeführt. Die vom Rechnungshof beabsichtigte Erhöhung der Anzahl der Großen Landesausstellungen würde dem Ziel einer Stärkung der Marke „Große Landesausstellung“ zuwiderlaufen.

Die Landesmuseen brauchen zur Durchführung von Großen Landesausstellungen eine Vorlaufzeit von mindestens zwei Jahren. Daher wird das Tableau für die Große Landesausstellungen auch für einen Zeitraum von vier Jahren festgelegt, und zwar durch Beschluss des Ministerrats.

Bei Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs hätte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in der derzeitigen Tranche (2016 bis 2020) bislang einen Rückfluss von 319.861,81 € erhalten. Mit diesen Mitteln könnte keine zusätzliche Große Landesausstellung durchgeführt werden.

Die Abführung von Eintrittserlösen bei über 30.000 zahlenden Besucherinnen und Besuchern könnte dazu führen, dass seitens der Museen kein Interesse mehr daran besteht, viele zahlende Besucherinnen und Besucher zu erhalten. Das Verfahren könnte sich leistungshemmend auswirken, weil Landesmuseen, die sehr erfolgreiche Ausstellungen mit vielen zahlenden Besucherinnen und Besuchern durchführen, eine höhere Rückführungsquote haben als Museen mit wenig Besucherinnen und Besuchern, ohne dass die erfolgreichen Museen möglicherweise selbst von den Rückflüssen profitieren. Erfolgreiche Ausstellungstätigkeit und wirtschaftliches Vorgehen würden nicht belohnt, sondern „bestraft“ werden.

Die Abführung von Eintrittserlösen könnte auch dazu führen, dass die Landesmuseen die Eintrittspreise zurückfahren oder die Anzahl der freien Eintritte erhöhen. Dies würde jedoch dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entgegenstehen.

Unter Leistungsanreizgesichtspunkten ist es auch kontraproduktiv, erfolgreichen Landesmuseen Geld abzunehmen, um es gegebenenfalls einer weniger erfolgreichen Einrichtung zu einem späteren Zeitpunkt wieder zuzuführen.

- b) Die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs würde auch zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes sowohl im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst als auch bei den Museen (Rückzahlungen mit entsprechenden Buchungen) führen.

Unter Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit, aber auch der Setzung positiver Leistungsanreize beabsichtigt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst künftig folgendes Vorgehen:

Zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit soll das Antragsverfahren geändert werden. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss künftig zwingend neben Ausgaben und Einnahmen und dem beantragten Landeszuschuss eine Position Eigenanteil sowie die Angabe zu Drittmitteln enthalten. Der Eigenanteil inklusive Drittmittel soll mindestens 20 % der Gesamtsumme betragen. Anzustreben ist, Drittmittel mindestens in Höhe von 5 % des beantragten Zuschusses einzuwerben.

Bislang wurde unabhängig von der Höhe des Zuschusses ein Einbehalt durch das Wissenschaftsministerium von 10 % vorgenommen. Die Auszahlung des Einhalts erfolgte nach Vorlage des Verwendungsnachweises, soweit dies zur Deckung eines Defizites erforderlich war.

Um den Überlegungen des Rechnungshofs zu mehr Ausstellungen, aber auch zur Setzung von Anreizen zur Leistungssteigerung Rechnung zu tragen, soll künftig der Einbehalt vom Gesamtzuschuss gestaffelt erfolgen, und zwar wie folgt:

- Zuschüsse bis 750.000 € 10 % Einbehalt
- Zuschüsse zwischen 750.000 € und 1 Mio. € 15 % Einbehalt
- Zuschüsse von mehr als 1 Mio. € 20 % Einbehalt

Eine Differenzierung bei der Höhe des Einhalts ist gerechtfertigt, weil die Höhe der Zuschussgewährung unterschiedlich ist. Kulturhistorische Museen haben einen höheren Gestaltungsaufwand und erhalten daher höhere Zuschüsse. Andererseits haben kulturhistorische Museen in der Regel auch höhere Besucherzahlen. Mit Themen wie „Die Römer“, „Die Kelten“ und „Die Schwaben“ erreicht man auch weniger museumsaffine Menschen als bei der Vermittlung von Spezialthemen unseres kulturellen Erbes wie z. B. „Der Meister von Meßkirch“ oder „2 Räder – 200 Jahre Freiherr von Drais und die Geschichte des Fahrrads“.

Große Landesausstellungen sollen und können jedoch nicht nur sogenannte Blockbuster sein. Entscheidend sind die qualitativ hochwertige wissenschaftliche Aufarbeitung des kulturellen Erbes des Landes und der Sammlung des jeweiligen Museums sowie deren Vermittlung im Rahmen einer Großen Landesausstellung.

Die Auszahlung des Einhalts soll wie bisher nur bei einem Defizit und begrenzt auf die Höhe des Defizits erfolgen. Sofern es nicht zur Auszahlung von

Einbehalten kommt, sollen diese Restmittel für vom Ministerrat bereits genehmigte Große Landesausstellungen verwendet werden.

Es soll ferner festgelegt werden, dass die Überschüsse aus einer Großen Landesausstellung mindestens in Höhe des ausbezahlten Landeszuschusses einer zweckgebundenen Rücklage zur Durchführung von Ausstellungen zugeführt werden.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird künftig in den Kassenanschlägen darauf hinweisen, dass die Zuschussgewährung unter der Maßgabe erfolgt, dass ein kontinuierliches Ausgabe- und Einnahmecontrolling stattfindet sowie eine Besucherevaluation. Über das Ergebnis der Besucherevaluation ist dem Ministerium nach Abschluss der Großen Landesausstellung zu berichten.